

Führerschein umtauschen

Der alte graue oder rosafarbene Führerschein muss, in Abhängigkeit vom Geburtsjahr des Inhabers und Ausstellungsjahr des Führerscheins, gegen den EU-Führerschein im Scheckkartenformat umgetauscht werden (EU-Kartenführerschein). Die Führerscheinklassen werden in vollem Umfang übertragen, mit Ausnahme der Fahrerlaubnisklassen 2 oder CE der DDR, wenn der Inhaber das 50. Lebensjahr erreicht hat und keine Verlängerung wünscht.

Inhaber eines EU-Kartenführerscheins, der vom 01.01.1999 bis 18.01.2013 ausgestellt wurde, müssen den Führerschein nach dem Ausstellungsjahr erneuern.

Personen, die vor 1953 geboren sind, sind laut Verkehrsausschuss von der Umtauschfrist ausgeschlossen: "Damit soll ihnen erspart werden, ihren Führerschein umtauschen zu müssen, obwohl altersbedingt nicht sicher ist, ob sie nach dem Stichtag des 19. Januar 2033 von ihrer Fahrerlaubnis Gebrauch machen möchten."

Der EU-Führerschein wird in allen EU-Staaten anerkannt. Außerhalb der EU-Staaten wird gegebenenfalls zusätzlich ein Internationaler Führerschein benötigt.

Hinweis:

Seit dem 18.03.2019 besteht eine Umtauschpflicht.

Kosten

25,30 Euro

5,10 Euro für Direktversand der Bundesdruckerei

Zahlungsmöglichkeiten

Bar, EC-Karte

Erforderliche Unterlagen

- **Personalausweis** (*Original*)
- **Lichtbild (biometrisch)** (*Original*)
 - Die Aufnahme des Passfotos und der Unterschrift vor der Antragstellung des Dokumentes ist zwingend erforderlich, wenn der "Ausweis-Automat" Speed Capture Station im Wartebereich der Meldebehörde in der 2. Etage genutzt wird. Die Gebühr dafür beträgt 5,00 EUR.
- **Alter Führerschein** (*Original*)
- **Karteikartenabschrift der ausstellenden Behörde des Alt-Führerscheins** (*Original*)
 - Nur erforderlich, wenn der vorgelegte Führerschein nicht in der Stadt Chemnitz oder das ehemalige Volkspolizei-Kreisamt Karl-Marx-Stadt ausgestellt wurde oder kein Kartenführerschein vorhanden ist.
 - Entfällt bei Führerscheinen ab dem Ausstellungsdatum 01.01.1999.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- den Antragsteller persönlich

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache mit Termin während der Öffnungszeiten

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Führerschein

Zustellung:

- Übersendung durch die Bundesdruckerei

Bearbeitungszeit

4 bis 6 Wochen

Rechtsgrundlagen

§ 25 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

Weitere Informationen

Biometrietaugliche Passbilder nach der Foto-Mustertafel der Bundesdruckerei:

<https://www.bundesdruckerei.de/de/system/files/dokumente/pdf/Fotomustertafel-72dpi.pdf>

Häufig gestellte Fragen

Wird mein Führerschein ab Januar 2013 ungültig?

Die Fahrerlaubnis, also die Berechtigung zum Fahren bestimmter Fahrzeugen bleibt bestehen. Alle Führerscheindokumente, die bis zum 18.01.2013 ausgestellt wurden, müssen bis zum 19.01.2033 umgetauscht werden. Nach Ablauf der Umtauschfrist ist das alte Führerscheindokument ungültig.

In welchem Zeitraum muss ich meinen Führerschein umtauschen, wenn dieser vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde?

Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Führerscheininhabers > Tag bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss

- **Vor 1953** > 19. Januar 2033 (freiwillig)
- **1953 bis 1958** > 19. Januar 2022
- **1959 bis 1964** > 19. Januar 2023
- **1965 bis 1970** > 19. Januar 2024
- **1971 oder später** > 19. Januar 2025

Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind:

Ausstellungsjahr > Tag bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss

- **1999 bis 2001** > 19. Januar 2026
- **2002 bis 2004** > 19. Januar 2027
- **2005 bis 2007** > 19. Januar 2028
- **2008** > 19. Januar 2029
- **2009** > 19. Januar 2030
- **2010** > 19. Januar 2031
- **2011** > 19. Januar 2032
- **2012 bis 18. Januar 2013** > 19. Januar 2033

Ist es richtig, dass Führerscheine ab Januar 2013 eine begrenzte Gültigkeit besitzen?

Ab dem 19.01.2013 ausgestellte Führerschein-Dokumente sind 15 Jahre befristet. Diese Befristung ist unabhängig von der Geltungsdauer der zugrunde liegenden Fahrerlaubnis. Alle 15 Jahre muss ein neues Führerschein-Dokument ausgestellt werden. Es muss aber keine erneute Fahrprüfung abgelegt werden.

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Fahrerlaubnisbehörde

Bürgerhaus am Wall
Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3395

E-Mail.: fahrerlaubnisbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00 13:00 - 18:00
Mittwoch	nur nach Terminvereinbarung
Donnerstag	08:00 - 12:00 13:00 - 18:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann nur eine begrenzte Anzahl an Personen ohne Termin angenommen werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.